

Informationsblatt zu den neuen Ableitbedingungen nach §19 der 1. BlmSchV

Konsequenzen und noch offene Fragen



**Fachverband Sanitär-Heizung-Klima
Baden-Württemberg**

Stand: 04. November 2021

Die neuen Ableitbedingungen nach §19 der 1.BImSchV wurden am 18. Oktober 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und treten damit am 1. Januar 2022 in Kraft.

Im Vergleich zur aktuellen Version des §19 der 1. BImSchV beinhaltet die neue Fassung unterschiedliche Anforderungen für den Neubau sowie für Anlagen in Bestandsgebäuden: der neue Absatz 1 regelt Neubau, Absatz 2 den Bestand. Die Anforderungen nach Absatz 1 sind alle neu und führen neben einigen vereinfachten Pauschalumsetzungsmöglichkeiten außerdem den Bezug auf die Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) „Umweltmeteorologie - Ableitbedingungen für Abgase - Kleine und mittlere Feuerungsanlagen sowie andere als Feuerungsanlagen“ auf. Der Text der Verordnung steht im Downloadcenter des Fachverbands zur Verfügung (Stichwort: Ableitbedingungen).

1. Anforderungen an Neuerrichtungen (Absatz 1)

Als Neuerrichtungen gelten:

- Neubauten,
- Bestandsgebäude, bei denen kein Schornstein und keine Feuerstätte vorhanden ist,
- Bestandsgebäude, die zwar einen Schornstein haben aber an dem bisher keine Feuerstätte angeschlossen ist.

1.1 Abstand Schornstein zum First, zur Traufe und Schornsteinmündung über First

Der Absatz 1 definiert die Hauptanforderung, nämlich dass die Austrittsöffnung des Schornsteins firstnah angeordnet und den First um mindestens 40 cm überragen muss. Um eine firstnahe Anordnung des Schornsteins/der Schornsteinmündung handelt es sich, wenn:

- ihr horizontaler Abstand vom First kleiner ist als ihr horizontaler Abstand von der Traufe und
- der vertikale Abstand vom First größer ist als der horizontale Abstand vom First.

In Abbildung 1 wird die Definition des Begriffes „firstnah“ gemäß den Vorgaben der VDI 3781 Blatt 4, nämlich dass die horizontalen Abstände von der Mittelachse des Schornsteins zu bestimmen sind, graphisch dargestellt.

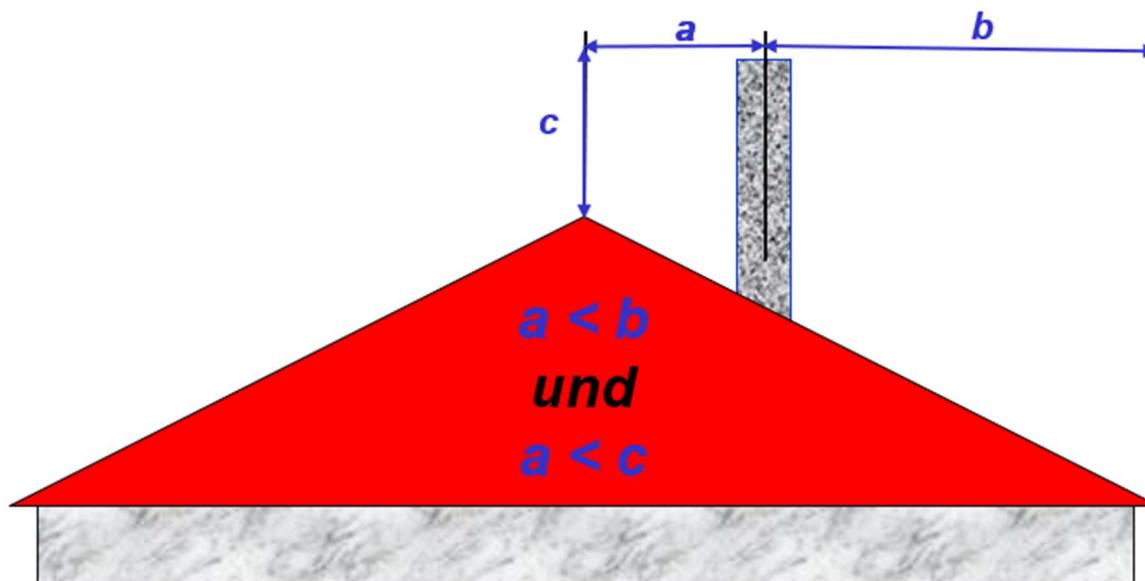


Abbildung 1 Graphische Darstellung der Definition von firstnah nach § 19 der 1.BImSchV

Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe der Austrittsöffnung auf einen fiktiven First zu beziehen. Die Höhe des fiktiven Firstes wird unter Zugrundelegung einer

Dachneigung von 20 Grad bestimmt. Bei Flachdächern gehen wir derzeit davon aus, dass die VDI 3781 Blatt 4 zur Anwendung kommt. Demnach ist bei einem rechteckigen Grundriss mit unterschiedlichen Seitenlängen die Schmalseite (kürzere Seite) als Giebelseite für das fiktive, symmetrische Satteldach anzusetzen (siehe Abb. 2).



Abbildung 2: Graphische Darstellung Bestimmung fiktive Giebelseite bei Flachdächern gemäß VDI 3781-4

Von den oben geführten Anforderungen kann nur abgewichen werden, wenn die Höhe der Austrittsöffnung für das Einzelgebäude nach Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) bestimmt worden ist.

Anmerkung: Der Fachverband hat in einem Schreiben (v. 11.10.2021) an das Umweltministerium Baden-Württemberg (UM-BW) angefragt, inwieweit und bis wann die vom Umweltbundesamt (UBA) zur Verfügung zu stellende, kostenlose Software für die Durchführung der notwendigen Berechnungen (Einzelgebäude- sowie Umfeldbetrachtung) nach VDI 3781 Blatt 4 zur Verfügung steht. Hintergrund ist, dass in den Erläuterungen zum Gesetzestext eine Aussage aufgeführt wird, dass das UBA eine kostenlose Software auf Anfrage zur Verfügung stellt. Sowohl auf Bundes- und durch den Fachverband auf Landesebene wurde eine Anfrage gestellt. Bis zum Redaktionsschluss (2.11.2021) lag leider noch keine Antwort seitens des UBA bzw. des UM-BW vor. Da es zurzeit nur einen einzigen Softwareanbieter (zumindest nach Recherchen des Fachverbandes) am Markt zur VDI 3781-4 gibt, bleibt abzuwarten, wann die vom Gesetzgeber angekündigte kostenlose Berechnungssoftware zur Verfügung steht bzw. bis wann andere Softwarehäuser diese in Ihre bestehende Software zur Schornsteinquerschnitts- bzw. Auslegungsberechnung von Feuerstätten implementieren.

1.2. Abstand Schornsteinmündung zu Lüftungsöffnungen

Die bisherige Abstandsregelung wird für Anlagen mit einer Wärmeleistung von bis zu einschließlich 50 kW beibehalten und für Anlagen mit einer Wärmeleistung von mehr als 50 kW deutlich verschärft. Abhängig von der Wärmeleistung der Feuerstätte bzw. der Gesamtwärmeleistung bei mehreren Feuerstätten, muss die Austrittsöffnung des Schornsteins die Oberkanten von Lüftungsöffnungen (z. B. Fenster, Türen) in einem bestimmten Umkreis um ein bestimmtes Maß überragen. Zwar gab es auch in der alten Fassung die Vorgabe, dass sich der Abstand um weitere 2m je weitere angefangene 50 kW vergrößert, allerdings blieb der Abstand zwischen Oberkante Lüftungsöffnung zur Schornsteinmündung von 1m gleich. Dies ist nun nicht mehr der Fall! Der Schornstein ist so auszuführen, dass die Mündung/Austrittsöffnung bei einer Gesamtwärmeleistung der Feuerungsanlage:

1. bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Meter die Oberkante der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen um mindestens 1 Meter überragt,

2. von mehr als 50 bis 100 Kilowatt in einem Umkreis von 17 Meter die Oberkante der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen um mindestens 2 Meter überragt,
3. von mehr als 100 bis 150 Kilowatt in einem Umkreis von 19 Meter die Oberkante der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen um mindestens 3 Meter überragt,
4. von mehr als 150 bis 200 Kilowatt in einem Umkreis von 21 Meter die Oberkante der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen um mindestens 3 Meter überragt,
5. von mehr als 200 Kilowatt die Oberkante der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen in dem jeweiligen Umkreis um diejenigen Mindesthöhen überragt, die in Tabelle 3 auf Seite 32 der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) vorgegeben sind.

Für Anlagen über 200 kW Nennwärmeleistung ist die Tabelle 3 der VDI 3781-4 anzuwenden (siehe Abb. 3):

Nennwärmeleistung in kW	Einwirkungsbereich R in m	Mündungshöhe H _B über Bezugsniveau in m
bis 50	15	1
über 50 bis 100	17	2
über 100 bis 150	19	3
über 150 bis 200	21	
über 200 bis 250	23	4
über 250 bis 300	25	
über 300 bis 350	27	
über 350 bis 400	29	
über 400 bis 450	31	
über 450 bis 500	33	5
über 500 bis 550	35	
über 550 bis 600	37	
über 600 bis 650	39	
über 650 bis 700	41	
über 700 bis 750	43	
über 750 bis 800	45	
über 800 bis 850	47	
über 850 bis 900	49	
über 900	50	

Abbildung 3: Einzuhaltende Abstände und Höhen über Lüftungsöffnungen bei Nennwärmeleistungen größer 200 kW

Betroffen von der Verschärfung sind vor allem zentrale Wärmeerzeuger, wie z. B. Hackschnitzel- oder Pelletkessel (siehe Kapitel 5. „Rechtliche Bewertung“).

1.3 Berücksichtigung von schädlichen Umwelteinflüssen sowie Unverhältnismäßigkeit

Die Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) ist unter Berücksichtigung der vorgelagerten Bebauung und der Hanglage weiterhin anzuwenden, falls „schädliche Umwelteinflüsse nicht verhindert werden“, so der Gesetzestext. Unter welchen Bedingungen schädliche Umwelteinwirkungen auftreten, ist eine der Fragen die momentan ungeklärt ist und die wir mit dem zuständigen Umweltministerium BW versuchen zeitnah zu klären.

Weiter verweist der neue Gesetzestext darauf, dass bei einer Neuerrichtungen in Gebäuden, für die die Baugenehmigung vor dem 1. Januar 2022 erteilt wurde, im Falle einer Unverhältnismäßigkeit von den Anforderungen des Absatz 1 befreit werden kann. Das bedeutet, trifft der Tatbestand der Unverhältnismäßigkeit zu, kommt der Abs. 2, also für Bestandsgebäude, zur Anwendung. Wann der Tatbestand der Unverhältnismäßigkeit vorliegt, ist weder im Verordnungstext selbst noch in den Erläuterungen näher ausgeführt.

Insoweit ist dies ebenfalls eine der Fragen, auf die wir hoffentlich zeitnah eine rechtssichere Antwort des Gesetzgebers erhalten.

2. Anforderungen im Bestand (Absatz 2)

Der Absatz 2 der neuen Vorschrift gilt bei wesentlichen Änderungen, sowie beim Austausch einer Feuerstätte, und auch wenn eine Feuerungsanlage für flüssige oder gasförmige Brennstoffe durch eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe ersetzt wird. Die Anforderung aus Absatz 2 sind inhaltlich gleich mit den aktuellen Anforderungen des §19 der 1. BImSchV.

Die Austrittsöffnung von Schornsteinen muss demnach:

1. bei Dachneigungen
 - a) **bis einschließlich 20 Grad** den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 Meter entfernt sein (Abb. 4),

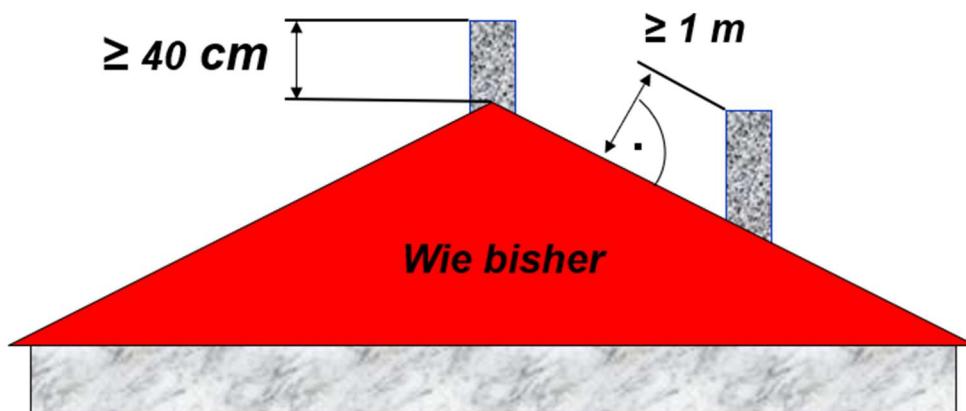


Abbildung 4: Abstand Schornsteinmündung bei Bestandsgebäuden bis einschl. 20°-Dachneigung gemäß neuem Abs. 2

- b) von **mehr als 20 Grad** den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2,3 Meter (siehe Abb. 5) haben.

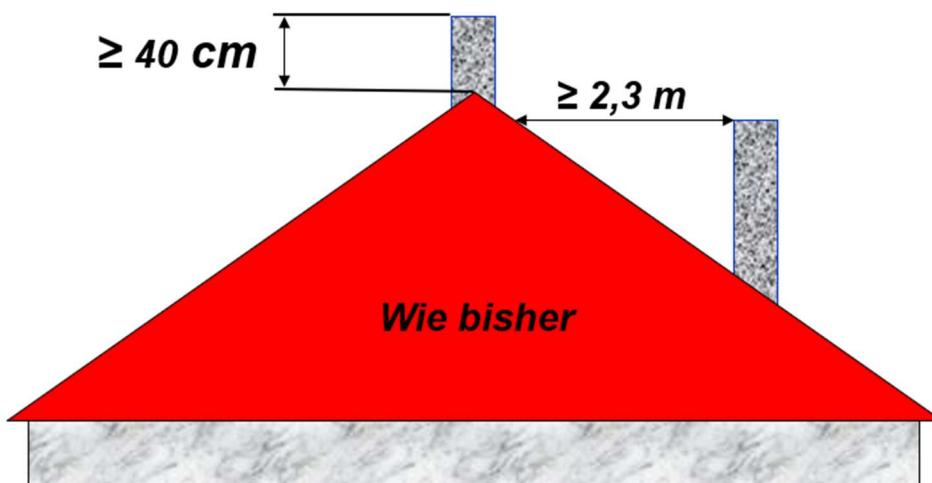


Abbildung 5: Abstand Schornsteinmündung bei Bestandsgebäuden von mehr als 20°-Dachneigung nach neuem Abs. 2

2. bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Meter die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenster oder Türen um mindestens 1 Meter überragen (siehe Abb. 6); der Umkreis vergrößert sich um 2 Meter je weitere angefangene 50 kW bis auf höchstens 40 Meter.

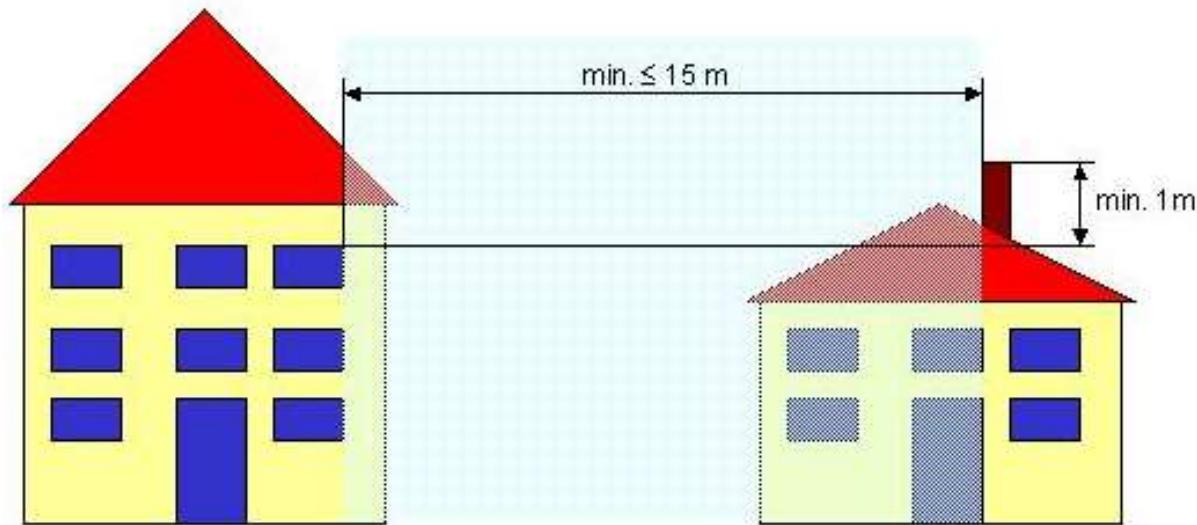


Abbildung 6: Abstand zu Lüftungsöffnungen bei Bestandsgebäuden nach neuem Abs. 2

Achtung: Gleichgebliebene Anforderungen bei bestehenden Gebäuden bedeuten nicht automatisch Bestandsschutz. Es ist unbedingt notwendig die Anforderung bezüglich des horizontalen Abstands zur Dachfläche zu überprüfen: 1 Meter bei einer Dachneigung unter 20 Grad, 2,3 Meter für eine Dachneigung von mehr als 20 Grad. Falls die Anforderung nicht erfüllt ist, muss der Schornstein gegebenenfalls erhöht werden, damit die aktuellen Vorgaben eingehalten werden.

3. Rechtliche Bewertung

Da der 1. Januar 2022 immer näher rückt, empfiehlt der Fachverband für schon geplante Anlagen, die aber aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Materialknappheit) erst ab dem 1. Januar 2022 errichtet werden, insoweit zu überprüfen, ob die neuen Vorgaben eingehalten werden. Nachstehend weitere Erläuterungen zur rechtlichen Bewertung der Sachlage.

3.1 Mangel wegen Änderung der Normen

Es gilt der Grundsatz, dass der Unternehmer bei der Ausführung des beauftragten Leistungsziels die zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten hat. Eine solche einzuhaltende Vorschrift ist die ab dem 01. Januar 2022 geltende neue 1. Durchführungsverordnung zu § 19 BImSchV „Ableitbedingung für Abgase“. Sofern das Unternehmen diese bei Abnahme geltenden Vorschriften nicht einhält, ist die ausgeführte Leistung per se mangelhaft, auch wenn der Auftrag und die Planung noch den geltenden Vorschriften entsprochen haben. Der Auftraggeber hat dann entsprechende Gewährleistungsansprüche gegenüber dem ausführenden Unternehmen.

Der erste Handlungsschritt für das Unternehmen ist daher zu prüfen, ob die angebotene oder schon bereit beauftragte Leistung die Anforderungen der neuen Verordnung erfüllt. Wenn ja, braucht das Unternehmen nichts Weiteres zu unternehmen, wenn nein, dann ist der nächste Abschnitt zu beachten.

3.2 Pflichten des Auftragnehmers bei Änderung von Normen/Optionen des Auftraggebers

Sobald die angebotene oder schon bereit beauftragte Leistung nicht der neuen Verordnung entsprechen, muss das Unternehmen von sich aus gegenüber dem Auftraggeber aktiv werden und den Auftraggeber schriftlich auf diese Änderung und deren Folgen hinweisen, die klassische Bedenkenanzeige. Am besten ist es, wenn das Unternehmen dem Auftraggeber neben der Bedenkenanzeige zugleich einen Nachtrag für die anzunehmenden Mehrkosten übersendet.

Ob dieses Problem sich mit dieser schriftlichen Mitteilung erledigt hat, hängt davon ab, wie der Auftraggeber darauf reagiert: Sofern der Auftraggeber die Leistungsänderung und Mehrkosten akzeptiert, kann das Unternehmen dementsprechend geändert ausführen und abrechnen. Sofern beides vom Auftraggeber abgelehnt wird, kann der Auftrag beendet werden. Problematisch sind die Fälle, wo der Auftraggeber zwar die Leistungsänderung akzeptiert, aber die Mehrkosten dadurch ablehnt, indem der Auftraggeber die Prüfung und Entscheidung über die Akzeptanz der Mehrkosten ewig hinauszögert oder zu mindestens so lange, bis die Anlage fertig gestellt ist. Das Unternehmen hat in solchen Fällen kein Recht dazu, die weiteren Arbeiten zu verweigern und sollte daher gerade in diesen Fällen darauf drängen, dass noch während der Bauphase eine Klärung und Einigung über die Mehrkosten erfolgt.

4. Weiteres Vorgehen

Um die oben aufgeführten sowie weitere noch offene Fragen zu klären, hat der Fachverband einen Fragenkatalog am 11. Oktober 2021 zu den neuen Ableitbedingungen erstellt und dem für die Umsetzung der 1. BlmSchV in BW zuständigen Umweltministerium, mit der Bitte um schnellstmögliche Antwort, zugesandt. Zurzeit steht die Antwort noch aus.

Sobald diese vorliegt, wird der Fachverband ein Informationsblatt zu den neuen Anforderungen erstellen sowie ein Webinar zeitnah durchführen.